



Hygienekonzept

für den Spiel- und Trainingsbetrieb des SV Herxheimweyher
auf Grundlage der 31. CoBeVo des Landes Rheinland-Pfalz

Vereinsname: SV Herxheimweyher

Ansprechpartner: Michael Kern

Stand: 04.03.2022

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Teilnahme am Training ist grundsätzlich freiwillig
- Das Hygienekonzept wird auf geeignetem Weg veröffentlicht (WhatsApp, E-Mail, Homepage)
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, sind im Rahmen des Hausrechts der Sportstätte zu verweisen
- Die Kontakterfassung erfolgt durch den Trainer
- Geimpfte und Genese haben entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies ist im Rahmen der Kontakterfassung zu dokumentieren.
- Getestete erbringen ihren negativen Testnachweis (max. 24h) vor jedem Training und Spiel

2. Gesundheitszustand und Ausschluss von Training/Spiel

- bei Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren (Fieber (ab 38°C), Atemnot, sämtliche Erkältungs- und Grippe-symptome)
- Das gleiche gilt, wenn solche Symptome bei einer anderen Person im Haushalt vorliegen
- Bei einem positiven Test auf das Corona-Virus (oder bei einer Person des eigenen Haushaltes) soll die Person mind. 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb herausgenommen werden

3. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

- Beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes müssen die Hände desinfiziert werden
- Beachtung der Husten- und Niesetikette: in die Armbeuge + wegrehen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale
- Vermeiden von Spucken und Naseputzen auf dem Feld
- kein Abklatschen, etc.
- In sämtlichen Innenräumen sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

4. Nutzung der Kabinen & Duschen im Clubhaus

Umkleidekabinen und Duschen können durch Geimpfte, Genesene, Gleichgestellte*, Minderjährige und Getestete (nicht-immunisierte Erwachsene) genutzt werden.

Die Maskenpflicht entfällt.

Das Tragen von Masken im Innenbereich kann jedoch vor Infektionen verhindern.

Aufenthalt in den Kabinen ist trotzdem auf notwendiges Minimum zu beschränken

5. Trainingsbetrieb

5.1. Allgemeines

- Die Spieler*innen kommen, sofern möglich, bereits ins Trainingsbekleidung zum Training.
- Ankunftszeit: max. 10 Minuten vor Trainingsbeginn
- Der Ballraum wird lediglich von den Trainern und Mannschaftsverantwortlichen betreten.
- Kontakterfassung durch Trainer/Mannschaftsverantwortliche

5.2. Trainingsbetrieb im Freien und im Innenbereich (3G)

Der Trainingsbetrieb findet im Freien und im Innenbereich unter der 3G-Regel statt.

Der Trainingsbetrieb ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteten oder diesen gleichgestellten Personen.

Für die Sportausübung ist demnach ein Impf- oder Genesenennachweis oder ein negatives Testergebnis erforderlich (PCR-Test vor max. 48h und Schnelltest vor max. 24h)

6. Spielbetrieb im Freien (2G)

6.1. Allgemeines (2G-Regel)

Der Spielbetrieb findet im Freien unter der 3G-Regel statt.

Der Spielbetrieb ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteten oder diesen gleichgestellten Personen

Kontrolle der 3G-Regel durch die Mannschaftsverantwortlichen.

7. Zuschauer*innen bei Veranstaltungen im Freien (3G)

Bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze gilt die 3G-Regel.

Es sind Geimpfte, Genesene, Getestete oder gleichgestellte Personen zugelassen.

Darüber hinaus sind auch Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten (ohne Test), zugelassen.

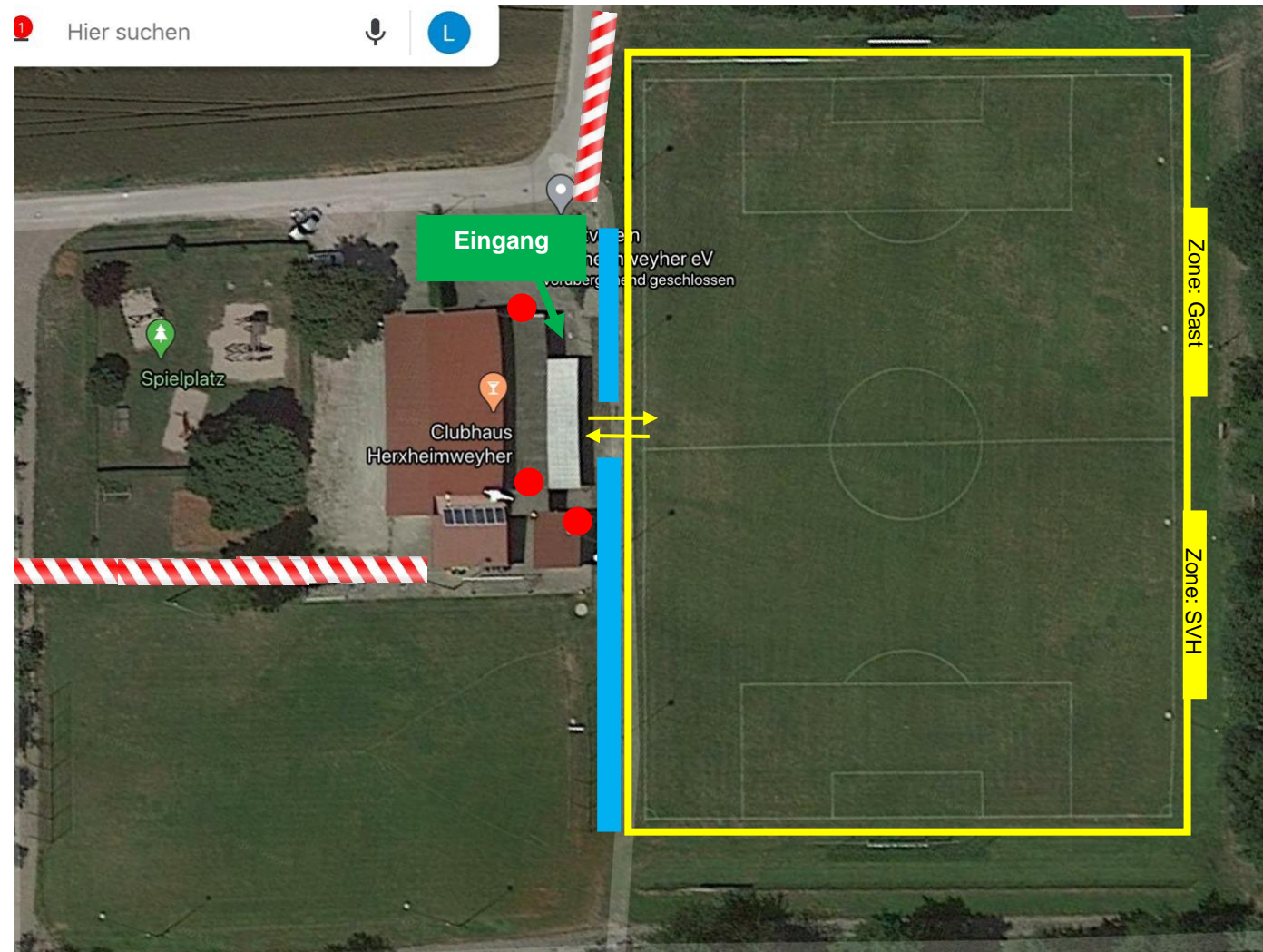
Die Maskenpflicht entfällt.

Obergrenze an Zuschauer beträgt: 2.000 Personen

8. Einlasskontrollen

- a. Zugangskontrolle Sport:
 - Die Verantwortung zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung liegt beim Veranstalter (i.d.R. Heimverein).
 - Der „Veranstalter“ des Trainings/Wettkampfes (i.d.R. Heimverein) ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen.
 - Personen, die den Status nicht preisgeben, sind vom Gelände zu verweisen.
- b. Zugangskontrolle Veranstaltung (nur Zuschauer):
 - Der „Veranstalter“ des Trainings/Wettkampfes (i.d.R. Heimverein) ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen.
 - Der Veranstalter darf Zugang nur nach Nachweis gewähren (§ 3 Abs. 7) und hat damit auch „Kontrollrecht und -pflicht“.
 - Personen, die den Status nicht preisgeben sind so zu behandeln als wären diese nicht getestet/geimpft oder genesen. In diesem Fall ist der Zutritt zu verweigern (Veranstalterverantwortung, § 3 Abs. 7)

9. Zonierung des Sportgelände



Spießfeld

Zuschauerbereich

→ Eingang + Einlasskontrolle

● Desinfektionsmittel

→ Weg zur Umkleide

▨ Absperrung

